

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 145. Freitag, den 25. Mai 1827.

Züge aus dem Leben Friedrich Augusts.

1.

Der erste und einzige Fall, wo unter der Regierung unsers hochseligen Königs Gebrauch von den Waffen zur Bewahrung der ihm gebührenden Ansprüche von ihm selbst gemacht worden ist, fand im Jahr 1777 statt. Der damalige Graf von Schönburg hatte nämlich 1768 die Lehnspflicht zu leisten geweigert, weil er behauptete, daß seine Lande unmittelbar von Böhmen zu lehn gängen. Des Grafen nahm sich sowohl die deutsche Lehnshauptmannschaft in Prag, als auch der Reichshofrath an. Letzterer erließ sogar eine Citation, „ad videndum et audiendum cessari et annullati transactiones de Anno 1740.“ In diesem Jahre waren nämlich zwischen Sachsen und Schönburg über die Lehnverhältnisse mehrere Reccessse geschlossen worden. Um nun der Sache ein Ende zu machen, erhielt 1777 das Amt Zwickau den Befehl, die Sache mit Zuziehung militärischer Hülfe zu Ende zu bringen, und Glaucha zu besetzen. Dagegen bewirkte der Graf in Wien, daß ein österreichisches Bataillon nebst 150 Husaren und 4 Kanonen sich von Böhmen aus in Marsch setzten und dieselben einnahmen. Ohne eine Feindseltigkeit zu begehren, zogen sich vor ihnen die sächsischen Truppen heraus, und die Sache blieb auf sich

beruhen, bis sie beim Teschner Frieden mit den Ansprüchen auf die bairische Allodialerbschaft zugleich abgethan ward.

2.

Friedrich der Weise und Friedrich August.

Man stellte einmal Friedrich den Weisen vor, daß die Wegnahme der Stadt Erfurt ihm nur 10 Mann kosten würde, und er antwortete: „Ich würde nicht einen meiner Unterthanen daran wenden, denn für diese habe ich Pflichten.“ Unserm Friedrich August ward bei den Entschädigungs-Verhandlungen nach dem Luneviller Frieden ebenfalls angeboten, die Stadt Erfurt und ihr Gebiet, damals in preussischen Händen, gegen das Mannsfeldische zu vertauschen. Aber was antwortete der damalige Churfürst von Sachsen? „Ich habe die Pflicht für das Wohl der Mannsfeldischen Unterthanen, die mir Gott gegeben hat, zu wachen, und kann sie daher nicht vertauschen gegen andere, die mir nicht anvertraut sind!“

3.

Wie sehr die strengste Rechtlichkeit unsern verewigten König selbst dann leitete, wo er sie auch nur in seinem Lande ganz fremden Verhältnissen geltend zu machen hatte, sprach sich besonders in dem eben genannten Säkularisationsgeschäfte 1802 aus. In der am 14ten